Nordhäuser Stadtordnung (NdhStadtO) Teil 1

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch

- **Verunreinigungen**
- **Zweckwidrige Benutzung von Papierkörben**
- **Fliegende Verkaufsanlagen**
- **Wildes Plakatieren, unerlaubte Werbung**
- **Verwilderte Tauben**
- **Offene Feuer im Freien**
- **Grillfeuer**
- **Aschenbecher**
- **Wildes Zelten**
- **Alkoholgenuss**
- **Wasser und Eisglätte**
- **Betreten und Befahren von Eisflächen**
- **Baden**
- **Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen**
- **Leitungen**
- **Schneeüberhang und Eiszapfen**
- **Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke**
- **Befahren, Parken und Sondernutzungen auf öffentlichen Anlagen**
- **Ruhestörenden Lärm**
- **Anpflanzungen**
- **Tierhaltung**
- **Hunde**
- **Benutzung von Sportstätten**
- **Hausnummerierung**
- **Briefkästen und Klingelanlagen**

in der Stadt Nordhausen.

Auf Grund der §§ 2, 27, 39, 44, 45, 46, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (ThürOBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBL. S. 568), der §§ 3 und 29 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) erlässt die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Nordhausen einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - unbeschadet der Eigentumsverhältnisse oder öffentlich rechtlicher Widmungen - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

Straßen sind:

a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen,
b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
c) das Zubehör wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im gesamten Stadtgebiet zugänglichen

a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Abs. 3),
b) öffentlichen Grünanlagen, welche nicht unter Buchstabe a fallen
c) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
d) öffentlichen Toilettenanlagen.

(3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Abs. 2 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:

a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze und Gedenkanlagen,
b) Kinderspielplätze,
c) Gewässer und deren Ufer.

(4) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

(5) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Verordnung sind auch Erbbauberechtigte und dingliche Nutzungsberechtigte im Sinne des Artikel 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Soweit die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, gilt der Besitzer des Grundstücks als Eigentümer im Sinne der Stadtordnung. Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch.

(6) „Sofortiger Verzehr von Waren bzw. Getränken“ im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung bedeutet das Konsumieren dieser Lebensmittel im bzw. im unmittelbaren Umkreis des Gewerbelokals.

§ 3
Verunreinigungen

(1) Es ist nicht gestattet:

a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Streumaterialkisten, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Hinweisschilder, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren,
b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen sowie Reparatur- und Pflegearbeiten durchzuführen, bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt oder das Grundwasser austreten können,
c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigte, insbesondere ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugehaltige oder andere die Umwelt oder das Grundwasser schädigende Flüssigkeiten), in die Gosse oder in öffentliche Anlagen einzuleiten, einzubringen oder zuzuleiten; dieses trifft auch für Baustoffe, wie Zement, Mörtel, Beton, Sand, Kies und ähnliche Materialien (z. B. Bodenaushub) zu,
d) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, außer in den öffentlichen Toilettenanlagen (§ 2 Abs. 2 Buchstabe c), seine Notdurft zu verrichten,
e) öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art wie z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher, Pappteller, Papierstücke, Taschentücher, Obst- und Lebensmittelreste, Zeitungen, Illustrierte, Plastikflaschen, Zigarettenkippen, Kaugummis usw. zu verunreinigen.

(2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.

(3) Schulen, Bildungseinrichtungen und sonstige öffentliche Einrichtungen gleichgestellt, in denen auf Grund der Nutzung eine längere Verweildauer des Nutzers notwendig ist und dadurch die Möglichkeit oder Notwendigkeit des Verzehrs von Speisen und Getränke bestehen könnte, müssen eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern an den Zugängen der Grundstücke aufstellen und diese rechtzeitig entleeren.

(4) Wer alkoholische Getränke zum sofortigen Verzehr verkauft oder zum Verzehr von Getränken und Speisen Möglichkeiten des Verweilens (Tische oder Stühle) anbietet, muss eine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhalten.

(5) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Druckschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in öffentlichen Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen oder Anbringen von Werbematerial auf Straßen, insbesondere an parkenden Kraftfahrzeugen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

§ 4
Zweckwidrige Benutzung von Papierkörben

Papierkörbe an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll oder sperrigen Gegenständen ist verboten. Für Wertstoffcontainer und für die Bereitstellung von Sperrmüll und Wertstoffen zur Abholung gelten die Bestimmungen der abfallwirtschaftlichen Satzungen des Landkreises.

§ 5
Fliegende Verkaufsanlagen

Das Aufstellen von fliegenden Verkaufsanlagen in öffentlichen Anlagen ist nicht gestattet.

§ 6
Wildes Plakatieren, unerlaubte Werbung

(1) Plakate (auch sonstige Anschläge und Darstellungen, z. B. durch Bildwerfer) dürfen in der Öffentlichkeit nur dort angebracht werden, wo dieses ausdrücklich zugelassen ist. Hierzu zählen entsprechende Litfaßsäulen, baurechtlich genehmigte Schaukästen und Plakatwände.

(2) In öffentlichen Anlagen ist nicht gestattet:

a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
b) Waren und Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 7
Verwilderte Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben und/oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben auf ihrem Grundstück zu ergreifen sowie zu dulden.

§ 8
Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.

(2) Eine Ausnahmegenehmigung nach § 28 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.

(3) Jedes nach § 28 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Beim Unterhalten von solchen Feuern im Freien sind grundsätzlich Löschgeräte in geeigneter Form bereit- und vorzuhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.

(4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein:

a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.

Wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen, können verminderte Abstände durch die Stadt genehmigt werden.

(5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallrecht und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften wie das Waldgesetz und die Thüringer Pflanzenabfallverordnung) nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 9
Grillfeuer

In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt, ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Garten- und Freizeitanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.

§ 10
Aschenbecher

(1) Gaststätteninhaber, bei denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen das Rauchen untersagt ist und die nicht über einen separaten Raucherraum verfügen, haben außerhalb ihrer konzessionierten Gaststättenräume Aschenbecher in ausreichender Zahl aufzustellen und die Tabakreste ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Aufstellen von Aschenbechern auf öffentlicher Verkehrsfläche bedarf einer wegerechtlichen Erlaubnis bzw. straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung.

(2) Gleiches gilt für öffentliche Einrichtungen, Gesundheitseinrichtungen, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, Sporteinrichtungen, Kultureinrichtungen, Einrichtungen für ältere und behinderte Menschen, Vereins- und Gemeindehäuser, Kommunikations- und Begegnungsstätten, Einrichtungen für Dienstleistungen und Handel, Beherbergungsbetriebe und Spielhallen. Verantwortlich ist der Leiter, Eigentümer, Geschäftsführer oder die Person, die das Hausrecht ausübt bzw. die Einrichtung vertritt.

§ 11
Wildes Zelten

Innerhalb des Stadtgebietes einschließlich der Ortsteile ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen, außer in den dafür vorgesehen, Anlagen untersagt.

§ 12
Alkoholgenuss

(1) Das Lagern oder dauerhafte Verweilen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb von Freischankflächen (Wirtschaftsgärten) oder Einrichtungen wie Grillplätzen und Ähnliches, welches ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses dient und wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen, ist nicht gestattet.

(2) Auf dem Bahnhofsplatz, dem Platz vor dem Grundstück Käthe-Kollwitz-Straße 15 (Theaterplatz), in der Promenade (Grundstück zwischen Wallrothstraße im Norden, Käthe-Kollwitz-Straße im Osten, Theaterplatz im Süden und Stadtmauer im Westen), im Petersberggarten und auf dem Petersbergplatz (Grundstück zwischen Weberstraße im Norden, Rudolf-Breitscheid-Straße/Frauenberger Stiege im Osten, Neustadtstraße im Süden und Vor dem Vogel im Westen), im Rosengarten (Grundstück zwischen Dr.-Robert-Koch-Straße/Südharzkrankenhaus im Norden, Albert-Träger-Straße im Osten, Beethovenring im Süden und Südharzkrankenhaus im Westen), im Stadtpark (Grundstück zwischen Kohnsteinsteg/Grenzrasen im Norden, Parkallee im Osten, Gerhard-Hauptmann-Straße im Süden und Van-der-Foehr-Damm im Westen) und auf Spielplätzen ist es nicht gestattet, außerhalb konzessionierter Freischankflächen Alkohol in der Öffentlichkeit zu verzehren.

(3) Eine Ausnahme von dieser Regelung bildet die Silvesternacht vom 31.12. zum 01.01.

§ 13
Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 14
Betreten und Befahren von Eisflächen

Es ist nicht gestattet, die Eisflächen aller fließenden und stehenden Gewässer zu betreten oder zu befahren.

§ 15
Baden

Das Baden ist nur an den für den Badebetrieb zugelassenen Stellen der Kiesgewässer zwischen Nordhausen und den Ortsteilen Bielen und Sundhausen erlaubt.

§ 16
Ski und Rodel auf öffentlichen Verkehrsflächen

(1) Es ist nicht gestattet auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen zu rodeln oder Ski zu fahren.

(2) Dieses gilt ebenfalls, wenn Rodel- und Skiabfahrtsbahnen auf Straßen münden oder diese kreuzen oder die Möglichkeit des Einmündens oder Kreuzens besteht.

§ 17
Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben dadurch unberührt.

§ 18
Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf der Straße oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer beseitigt werden.

§ 19
Beeinträchtigungen an Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen, Einrichtungen der Fernwärmeversorgung sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnungen, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Hydranten für die Löschwasserentnahme oder gekennzeichnete Unterflurhydranten durch parkende KFZ zu verdecken.

§ 20
Befahren, Parken und Sondernutzungen auf öffentlichen Anlagen

(1) Es ist nicht gestattet, öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren oder auf ihnen zu parken.

(2) Es ist nicht gestattet, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen über ihren bestimmten Gebrauch (Verweilen und Erholung) hinaus zu nutzen.

§ 21
Ruhestörender Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Sonntags- und Feiertagsruhe sowie der Nachtruhe so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar, durch Geräusche belästigt oder gefährdet werden.

(2) Als Nachtruhe gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

Für den Schutz der Nachtruhe gelten die einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen des Immissionsschutzes.

(3) Während der Nachtruhe sind Tätigkeiten nicht gestattet, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Dies gilt besonders für lärmintensive Arbeiten wie:

a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen u. Ä.),
b) Betrieb von motorbetriebenen Gartengeräten; für das Betreiben von Rasenmähern gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes,
c) Ausklopfen von Gegenständen (Polstermöbel, Teppiche, Matratzen, u. Ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffnetem Fenster.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von

Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen, u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.

(5) Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Ausführung der Arbeiten besteht. Die Ausnahmen im öffentlichen Interesse regelt die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde auf Antrag.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen, insbesondere Wohnungsnachbarn nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22
Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.

Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Metern, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Metern freigehalten werden.

§ 23
Tierhaltung

Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.

§ 24
Hunde

(1) Hunde sind so zu halten oder zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden. Der Hundeführer muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen.

(2) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.

(3) Hunde sind auf Straßen (gem. § 2 Abs. 1) sowie bei Umzügen, Aufzügen,

Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in Fußgängerzonen, Spielstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen, in Gaststättenbetrieben, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (gem. § 2 Abs. 3 Buchst. a und c), in Sportstätten, auf Zelt- und Campingplätzen, in der Umgebung des Tierheimes, in öffentlichen Verkehrsmitteln und sonstigen öffentlichen Einrichtungen, soweit eine Satzung dieses vorsieht, an einer reißfesten Leine zu führen. Ebenfalls Leinenzwang besteht auf dem Gelände der Gedenkstätte Dora Mittelbau (siehe Anlage Lageplan – einfache Schraffur). Nach den Umständen des Einzelfalls ist die Leine kurz zu halten.

(4) Es ist untersagt, Hunde in öffentlichen Anlagen (gem. § 2 Abs. 2 Buchst. a, b und d) unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen.

(5) Hunden ist ein Halsband anzulegen, auf dem oder an dem Name, Anschrift oder gegebenenfalls Telefonnummer des Halters anzugeben sind. Die Hundesteuermarke ist mitzuführen.

(6) Durch Kot von Hunden dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Der Betreffende hat zweckmäßige Mittel mitzuführen, um möglichen anfallenden Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können. Für die Entsorgung des Hundekots gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Bei Aufforderung der Ordnungskräfte hat die betreffende Aufsichtsperson Entsprechendes vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(7) Es ist nicht erlaubt, Hunde mitzunehmen:

1. auf Kinderspielplätze (gem. § 2 Abs. 3 Buchst. b),
2. in öffentliche Badeanstalten,
3. in Kirchen, Schulen und Krankenhäuser,
4. in Theater und Lichtspielhäuser und
5. auf das Gelände des ehemaligen Häftlingslagers der Gedenkstätte Dora Mittelbau (siehe Anlage Lageplan - karierte Schraffur).

Ferner ist es untersagt, Hunde dort laufen zu lassen.

(8) Es ist nicht gestattet, Hunde in öffentlichen Brunnen und Wasserbecken baden zu lassen.

(9) Die Bestimmungen des Abs. 7 Ziffer 1 gelten nicht für Blindenhunde.

§ 25
Benutzung von Sportstätten

Die Besucher der Sportstätten in der Stadt Nordhausen haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt sowie den Ablauf von Veranstaltungen behindert oder gefährdet. Insbesondere ist es nicht gestattet:

1. Sportstätten ohne Berechtigung zu betreten, einen anderen als den zugewiesenen Platz einzunehmen und Bereiche aufzusuchen, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. Spielfeld, Spielerbereiche),

2. Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten, Dächer oder sonstige Bauten sowie Fernseh- und Rundfunkübertragungsanlagen zu besteigen, zu übersteigen, zu betreten oder zu beschädigen,

3. alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder in sonstiger Art als Waffe geeignet sind sowie Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mitzuführen,

4. Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material, z. B. Flaschen, Dosen, Krüge, Becher mitzuführen,

5. sperrige Gegenstände, z. B. Leitern, Hocker, Kisten mitzuführen,

6. Fahnen oder Transparentstangen von mehr als 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mitzuführen,

7. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art, einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,

8. Lärmfanfaren mit FCKW-haltigem Treibmittel mitzuführen,

9. die Sportstätte in erkennbar alkoholisiertem Zustand zu betreten oder alkoholische Getränke mitzuführen,

10. Gegenstände oder Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucherbereiche zu werfen oder zu schütten,

11. offenes Feuer zu legen,

12. auf den Zugängen für Besucherbereiche zu sitzen, zu stehen sowie Sitzplätze zu besteigen,

13. außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten,

14. Wege und Flächen zu befahren, soweit keine besondere Erlaubnis besteht.

§ 26
Hausnummerierung

(1) Für jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude wird von der Stadt Nordhausen nach dieser Verordnung eine eigene amtliche Hausnummer festgelegt. Befinden sich mehrere zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, so erhält jedes eine eigene Hausnummer. Die auf einem gemeinsamen Grundstück gelegenen und zur gemeinsamen Nutzung bestimmten Baulichkeiten sind unter einer Hausnummer zu erfassen. Das gleiche gilt für die einem Wohn- oder Geschäftsgebäude zugeordneten Wirtschaftsgebäude, Garagengebäude und anderen Bauwerke auf dem Grundstück.

(2) Die Zuordnung einer Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge der Straße richten sich grundsätzlich nach der Lage des Hauptzuganges zum Gebäude bzw. Grundstück. Eckgrundstücke erhalten die Hausnummer von der Straße, an der sich der Haupteingang befindet.

(3) Die Hausnummer besteht aus maximal 3 Ziffern. Zusätzliche Buchstaben zur Hausnummer werden nur in Ausnahmefällen vergeben, wenn keine freie Hausnummer zur Verfügung steht und eine Umnummerierung der ganzen Straße nicht zu vertreten ist. Doppelhausnummern, z. B. 1 - 3 sind nicht zulässig. Noch bestehende Nummern dieser Art sind nach und nach in einfache Nummern umzuändern. Bis zur Änderung genießen die noch bestehenden Doppelhausnummern Bestandsschutz.

(4) Die Grundstücke auf der einen Seite einer Straße erhalten fortlaufend gerade Nummern, die auf der anderen Seite ungerade Nummern. Plätze können zur besseren Übersicht in fortlaufender Reihenfolge nummeriert werden.

(5) Amtliche Hausnummern können auch folgende Objekte erhalten:
- Kirchen, historische Gebäude, Bahnhöfe, Sportanlagen, Geschäftskomplexe in Bahnhöfen, zur Dauernutzung bestimmte Kioske oder Behelfsheime,
- Kleingartenanlagen zu der anliegenden Straße.

(6) Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern dem Grundstückseigentümer und dem Bauherren durch die Stadt Nordhausen mitgeteilt. Bestehen für bereits bebaute Grundstücke keine Hausnummern, können sie nachträglich festgesetzt werden. Bei einer Hausnummernänderung wird der betroffene Grundstückseigentümer rechtzeitig über die neue Hausnummer in Kenntnis gesetzt.

(7) Aus Gründen der Übersichtlichkeit kann es erforderlich sein, dass ganze Straßen neu- und umnummeriert werden.

(8) Der Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Stadt Nordhausen festgesetzten Hausnummer zu versehen. Er ist verpflichtet, die Hausnummer zu beschaffen, anzubringen sowie instand zu halten und hat alle mit der Beschaffung, dem Anbringen und Instandhalten verbundenen Kosten zu tragen. Das gilt auch

im Falle der Änderung einer Hausnummer. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich lesbar sein. Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen.

(9) Bei einer Änderung der Hausnummer kann zur besseren Orientierung die alte Hausnummer für die Dauer von 2 Jahren am Haus bzw. Grundstück belassen werden. Während dieser Zeit ist sie in Rot so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die alte Hausnummer zu entfernen.

(10) Für das Anbringen der Hausnummer gilt eine Frist von 8 Wochen nach Zugang der Festsetzung. Bei Neubauten ist die Hausnummer spätestens vor dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme des Gebäudes anzubringen.

(11) Die dem Grundstückseigentümer nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikel 233 § 4 EGBGB und den Erbbauberechtigten. Soweit die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, gilt der Besitzer des Grundstücks als Eigentümer im Sinne der Nordhäuser Stadtordnung. Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch.

§ 27
Briefkästen und Klingelanlagen

(1) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück einen für Dritte frei erreichbaren Briefkasten anzubringen. Durch den Wohnungsnutzer ist der Briefkasten mit allen Familiennamen der in der Wohnung/Haus wohnenden Personen zu beschriften. Die Aufgabe der Briefkastenbeschriftung geht auf den Wohnungs- bzw. Hauseigentümer über, soweit dieses mit dem Wohnungsnutzer schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o. Ä. vereinbart ist.

(2) Jeder Wohnungs- bzw. Hauseigentümer hat an seinem Gebäude oder Grundstück eine für Dritte frei erreichbare Klingelanlage zu installieren. Durch den Wohnungsnutzer ist die Klingelanlage mit allen Familiennamen der in der Wohnung/Haus wohnenden Personen zu beschriften. Die Aufgabe der Beschriftung der Klingelanlage geht auf den Wohnungseigentümer bzw. Hausverwalter über, soweit diese mit dem Wohnungsnutzer schriftlich durch Mietvertrag, Nutzungsvertrag, Hausordnung o. Ä. vereinbart ist.

(3) Nach vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes haben die nach den Abs. 1 und 2 Verantwortlichen für die Briefkasten- und Klingelbeschriftung, die Beschriftung am Briefkasten und der Klingeanlage unverzüglich zu entfernen.

§ 28
Ausnahmegenehmigungen

(1) Die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde kann in Einzelfällen oder allgemein Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich bei der Stadt Nordhausen zu beantragen.

(3) Die Ausnahmegenehmigungen können unter Nebenbestimmungen (Befristung, Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalt, Widerrufsvorbehalt) erlassen werden.

§ 29
Sonstige Vorschriften

Sonstige Vorschriften, insbesondere die des Thüringer Straßengesetzes/ Fernstraßengesetzes bei Verunreinigungen und Plakatieren, die der Thüringer Pflanzenabfallverordnung bei Feuern (Brenntage), des Waffengesetzes, Wassergesetzes und Sprengstoffgesetzes (Feuerwerkskörper) sowie die abfallrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt, sind ebenfalls zu beachten und einzuhalten.

§ 30
Zwangsmaßnahmen

(1) Wer für Zuwiderhandlungen der Bestimmungen als Ordnungspflichtiger im Sinne von §§ 10 und 11 Thüringer Ordnungsbehördengesetz verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

(2) Die Vollstreckung der nach dieser Verordnung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert

2. § 3 Abs. 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt sowie Reparatur- oder Pflegearbeiten durchführt, bei denen schädigende Stoffe in die Umwelt oder das Grundwasser austreten können

3. § 3 Abs. 1 Buchstabe c) Abwasser, Baustoffe oder ähnliche Materialien in die Gosse oder in öffentliche Anlagen einleitet, einbringt oder zuleitet

4. § 3 Abs. 1 Buchstabe d) auf Straßen und in öffentlichen Anlagen, außer in § 2 Abs. 2 Buchstabe c) beschriebenen Anlagen seine Notdurft verrichtet

5. § 3 Abs. 1 Buchstabe e) öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art verunreinigt

6. § 3 Abs. 2 eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern nicht aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert oder die Beseitigung der Rückstände im Umkreis von 50 m nicht vornimmt

7. § 3 Abs. 3 keine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern an den Grundstückszugängen aufstellt oder nicht rechtzeitig entleert

8. § 3 Abs. 4 alkoholische Getränke zum sofortigen Verzehr verkauft oder zum Verzehr von Getränken und Speisen Möglichkeiten des Verweilens (Tische oder Stühle) anbietet und keine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhält

9. § 3 Abs. 5 Verunreinigungen nicht beseitigt oder Werbematerial im Umkreis von 100 m nicht wieder einsammelt oder Werbematerial auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen, insbesondere an parkenden Kraftfahrzeugen ablegt bzw. anbringt

10. § 4 Papierkörbe zweckwidrig benutzt

11. § 5 fliegende Verkaufsanlagen in öffentlichen Anlagen aufstellt

12. § 6 Abs. 1 Plakate oder andere Werbeanschläge oder Darstellungen an Stellen in der Öffentlichkeit anbringt, wo dieses nicht ausdrücklich zugelassen ist

13. § 6 Abs. 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt

14. § 7 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert

15. § 7 Abs. 2 als Eigentümer keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben und/oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift oder duldet

16. § 8 Abs. 1 offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält

17. § 8 Abs. 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt, kein Löschgerät in geeigneter Form vorhält oder nach Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht

18. § 8 Abs. 4 offene Feuer anlegt, die

    a) von Gebäuden aus brennbaren Materialien nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
    b) von leicht entzündbaren Materialien nicht mindestens 100 m oder
    c) von sonstigen brennbaren Materialien nicht mindestens 15 m entfernt sind

19. § 9 in öffentlichen Anlagen grillt

20. § 10 Abs. 1 als Gaststätteninhaber keine ausreichende Anzahl Aschenbecher außerhalb seiner Gaststättenräume aufstellt oder die Tabakreste nicht ordnungsgemäß entsorgt

21. § 10 Abs. 2 als Verantwortlicher einer Einrichtung keine ausreichende Anzahl Aschenbecher aufstellt oder die Tabakreste nicht ordnungsgemäß entsorgt

22. § 11 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet

23. § 12 Abs. 1 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen, außerhalb von Freischankflächen (Wirtschaftsgärten) oder Einrichtungen wie Grillplätzen zum ausschließlichem oder überwiegendem Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt und dadurch Dritte erheblich belästigt

24. § 12 Abs. 2 auf dem Bahnhofsplatz, Platz vor dem Grundstück Käthe-Kollwitz-Straße 15 (Theaterplatz), in der Promenade, im Petersberggarten, auf dem Petersbergplatz, im Rosengarten, im Stadtpark oder auf Spielplätzen Alkohol außerhalb konzessionierter Freischankflächen in der Öffentlichkeit verzehrt

25. § 13 Wasser in die Gosse schüttet, das nicht ungehindert abfließen kann oder bei Frostwetter, wenn hierdurch Eisglätte entsteht

26. § 14 Eisflächen betritt oder befährt

27. § 15 außerhalb an den für den Badebetrieb zugelassenen Stellen badet

28. § 16 Abs. 1 Ski auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen fährt oder rodelt

29. § 16 Abs. 2 Ski auf solchen Flächen fährt oder rodelt, welche auf Straßen münden oder diese kreuzen bzw. bei denen die Möglichkeit des Einmündens bzw. Kreuzens besteht

30. § 17 Straßen oder öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt

31. § 18 Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt

32. § 19 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht

33. § 20 Abs. 1 öffentliche Anlagen mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen befährt oder auf ihnen parkt

34. § 20 Abs. 2 öffentliche Grün- und Erholungsanlagen und öffentliche Grünanlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 über ihren bestimmten Gebrauch hinaus nutzt

35. § 21 Abs. 3 während der Nachtruhe Tätigkeiten ausübt, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören

36. § 21 Abs. 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen, insbesondere Wohnungsnachbarn stört, betreibt oder spielt

37. § 22 durch Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, die Anlagen der Straßenbeleuchtung oder der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt oder den Verkehrsraum über Gehwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m oder über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält

38. § 24 Abs. 1 Satz 1 Hunde so hält oder führt, dass Personen, andere Tiere oder Sachen gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt werden

39. § 24 Abs. 1 Satz 2 als Hundeführer körperlich oder geistig nicht in der Lage ist, den Hund sicher zu führen

40. § 24 Abs. 2 einen Hund auf einem eingefriedeten Besitztum hält, welches nicht angemessen gegen unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes gesichert ist

41. § 24 Abs. 3 Satz 1 Hunde auf Straßen sowie bei Umzügen, Volksfesten, Märkten oder sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in Fußgängerzonen, Spielstraßen oder verkehrsberuhigten Bereichen, in Gaststättenbetrieben, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, in Sportstätten, auf Zelt- und Campingplätzen, in der Umgebung des Tierheims, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder in sonstigen öffentlichen Einrichtungen, soweit eine Satzung dieses vorsieht, nicht an einer reißfesten Leine führt

42. § 24 Abs. 3 Satz 2 auf dem Gelände der Gedenkstätte Dora Mittelbau (siehe Anlage Lageplan – einfache Schraffur) Hunde nicht an einer reißfesten Leine führt

43. § 24 Abs. 3 Satz 3 Hunde nicht an einer kurzen Leine führt

44. § 24 Abs. 4 Hunde in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt

45. § 24 Abs. 5 Satz 1 einem Hund das Halsband nicht anlegt

46. § 24 Abs. 5 Satz 2 die Hundesteuermarke nicht mitführt

47. § 24 Abs. 6 Satz 2 Verunreinigungen durch Hundekot nicht sofort beseitigt

48. § 24 Abs. 6 Satz 3 beim Ausführen des Hundes auf Straßen oder öffentlichen Anlagen keine zweckmäßigen Mittel mitführt, um möglichen anfallenden Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können

49. § 24 Abs. 7 Hunde an den unter Ziffern 1 – 5 genannten Orten mitführt oder dort laufen lässt

50. § 24 Abs. 8 Hunde in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden lässt

51. § 25 Ziffer 1 die Sportstätte ohne Berechtigung betritt oder Bereiche aufsucht, die nicht für Besucher zugelassen sind

52. § 25 Ziffer 2 Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten, Dächer oder sonstige Bauten oder Fernseh- und Rundfunkübertragungsanlagen besteigt, übersteigt, betritt oder beschädigt

53. § 25 Ziffer 3 Gegenstände mitführt, die als Hieb-, Stoß-, oder Stichwaffe oder in sonstiger Art als Waffe geeignet sind bzw. Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen

54. § 25 Ziffer 4 Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material wie z. B. Flaschen, Dosen, Krüge, Becher mitführt

55. § 25 Ziffer 5 sperrige Gegenstände wie z. B. Leitern, Hocker, Kisten mitführt

56. § 25 Ziffer 6 Fahnen- oder Transparentstangen von mehr als 150 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mitführt

57. § 25 Ziffer 7 Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art, einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitführt, abbrennt oder abschießt

58. § 25 Ziffer 8 Lärmfanfaren mit FCKW-haltigem Treibmittel mitführt

59. § 25 Ziffer 9 die Sportstätte in erkennbar alkoholisiertem Zustand betritt oder alkoholische Getränke mitführt

60. § 25 Ziffer 10 Gegenstände oder Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in die Besucherbereiche wirft oder schüttet

61. § 25 Ziffer 11 offenes Feuer legt

62. § 25 Ziffer 12 auf den Zugängen für Besucherbereiche steht, sitzt oder Sitzplätze besteigt

63. § 25 Ziffer 13 außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft verrichtet

64. § 25 Ziffer 14 Wege oder Flächen ohne besondere Erlaubnis befährt

65. § 26 Abs. 8 Sätze 1 und 3 sein Grundstück nicht mit der von der Stadt Nordhausen festgesetzten Hausnummer versieht oder im Falle einer neuen Nummerierung der Pflicht zur Änderung der Hausnummer nicht nachkommt

66. § 26 Abs. 8 Satz 4 als Hausnummer keine arabischen Ziffern verwendet

67. § 26 Abs. 8 Satz 5 nicht dafür sorgt, dass die Hausnummer von der Straße aus deutlich lesbar ist

68. § 26 Abs. 8 Sätze 6 und 7 die festgesetzte Hausnummer nicht in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges bzw. nicht an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anbringt

69. § 26 Abs. 10 Satz 1 die Hausnummer nicht innerhalb der Frist von 8 Wochen nach Festsetzung anbringt

70. § 26 Abs. 10 Satz 2 die Hausnummer bei Neubauten nicht spätestens vor dem Bezug oder der Inbetriebnahme des Gebäudes anbringt

71. § 27 Abs. 1 Satz 1 an seinem Gebäude oder Grundstück keinen für einen Dritten zugänglichen Briefkasten anbringt

72. § 27 Abs. 1 Satz 2 den Briefkasten nicht mit dem Familiennamen der in der Wohnung wohnenden Personen beschriftet

73. § 27 Abs. 2 Satz 1 an seinem Gebäude oder Grundstück keine für Dritte erreichbare Klingelanlage installiert

74. § 27 Abs. 2 Satz 2 die Klingelanlage nicht mit den Familiennamen, der in der Wohnung wohnenden Personen beschriftet

75. § 27 Abs. 3 bei vollständiger Aufgabe der Wohnung bzw. des zu Wohnzwecken dienenden Grundstückes nicht die Beschriftung des Briefkasten oder der Klingelanlage unverzüglich entfernt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 ist die Stadt Nordhausen (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Ordnungsbehördengesetz).

§ 32
Geltungsdauer

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 2014.

§ 33
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt nach ihrer Verkündung zum 1. Januar 2010 in Kraft.
Die Nordhäuser Stadtordnung Teil 1 vom 12. Juli 2007 und die erste Neufassung der Nordhäuser Stadtordnung Teil 2 vom 2. November 2007 treten gleichzeitig außer Kraft.

Nordhausen, den 10.12.2009

Stadt Nordhausen

gez. Rinke
Oberbürgermeisterin

Anlage
Lageplan Gedenkstätte Dora-Mittelbau